

Halle und Umgegend.

Salle, den 24. Januar 1918.

Amlicher Teil.

Verkauf von Landwirtsch. und fertiger Milch sowie von Milchpulver.

Am Freitag, den 25. Januar 1918, wird in der Salamihalle der Verkauf von Landwirtsch. und fertiger Milch sowie von Milchpulver fortgesetzt, und zwar: Vormittags von 8-12 Uhr für die Saalhalle mit dem Lebensmittelschein Nr. 31 501-36 500, nachmittags von 2-6 Uhr für die Saalhalle mit dem Lebensmittelschein Nr. 36 501-42 000.

Zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchssteuer für den Provinz Sachsen erlasse ich folgende Anordnung: Artikel 1. Für den Verkehr mit Verbrauchssteuer in der Provinz Sachsen gelten die Vorschriften der Verordnung der Provinzial-Länderstelle vom 29. September 1917 mit den sich aus nachstehenden Bestimmungen ergebenden Änderungen:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung: 'Als Besondere werden von der Provinzial-Länderstelle ausgeben: Marken über 750, 625, 250 und 125 Gr. Zucker, 500 Gr. für die auf ihnen vermerkten Monate; sowie Marken über 25 Ra. Zucker, ähnlich nur mit dem Stempel des Kommunalverbandes, der diese Marken verausgibt.'

2. § 5 erhält folgende Fassung: 'Die Abnahme der Lebensmittelkarte für Binnenfahrer, sind bis zum 5. Tage jeden Monats vom Kleinhändler an den Kommunalverband abzuliefern. Von dort wird wegen Erlass des an die Binnenfahrer verausgabten Zuckers das Weitere veranlaßt.'

Artikel 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Halle, den 10. Januar 1918.

Verwaltungsabteilung der Provinzial-Länderstelle, des Volker, Regierungsrat. Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Halle, den 23. Januar 1918.

Kleinhändlerpreise für Randis. Gemäß der Verfügung des Kgl. Preuss. Landesamtes vom 3. Januar 1918 und des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen - Länderscheine vom 11. Januar 1918 werden die Kleinhändlerpreise für Randis für den Rest des hiesigen Kommunalverbandes für Randis auf 56 Pf. für das Pfund und für jeden Pfund auf 56 Pf. für das Pfund festgesetzt.

Städtischer Verkauf von Hühnern. In der Salamihalle, am Freitag, den 25. Januar 1918. Jeglicher zum Einkauf werden die Nummern der Lebensmittelscheine 31 501-36 500 nach, von 8-12 Uhr und die Nummern 36 501-42 000 nach, von 2-6 Uhr. Jede Person eines Haushaltes kann ein Paket zum Preise von 1,40 Mark für das Paket erhalten. Zur Beklebung der Wertung solle man abbeschnittes Geld bereit halten.

Der Dichter der Ukraine.

Von Marie Behmerin.

(Nachdruck verboten.)

In den Ländern, die dem russischen Reich seit Jahrhunderten angegliedert sind, gehört auch die Ukraine mit einer 35-Millionen-Bevölkerung, die zuerst Anspruch auf völlige Autonomie gemacht hat.

III die heißen Wünsche, die in dem Gemüte der tief demografischen Bevölkerung dieses kleinrussischen Gebietes längst gesammelt und zu gelegentlichen Aufstößen geführt haben, fanden einen politischen Ausdruck in den Dichtungen von Taras G. Schewtschenko, der als Dichtabauer der Ukraine und Schöpfer als 'der Dichter der Ukraine' bekannt ist.

In ihm spiegelt sich so recht die Seele des ukrainischen Bauern, der mit allen Insten seines Herzens an der Heimat und ihren landschaftlichen Schönheiten hängt. Selbst wie diese Persönlichkeit ist auch das Schicksal Schewtschenkos. In seinen Dichtungen: 'Schigirin', 'Kawkas', dann der 'Leibweiber', 'Jwan Gus', 'Robat' und in einer Reihe anderer mehr wird die kleinrussische Sprache zur poetischen Schönheit erweckt und veredelt. Ein würdevoller Volksdichter entfaltet darin seine Schwingen und wird zum Schöpfer oder zum Entdecker von Volksgedanken, die einst gelebt und sich von Geschlecht zu Geschlecht vererbt haben. Diese Volkslieder streben förmlich unmittelbar einer Verortung zu.

Schewtschenko hat das Verdienst, die erste starke Anregung zur Ukrainisierung gegeben und als erster großer 'Sänger der kaiserlichen Welt' talentvolle Volksgedanken gefunden zu haben. Sein Genie wurde von der Natur seiner Heimat immer aufs neue befruchtet. Ingenieurlich stark und tief in der Lyrik, war er auch ein hervorragender sozialistischer Dichter, bei dem ein Widerhall der Stimmungen und Gedanken seiner Zeit erklingt. Alles, was im Unterbewußtsein der ukrainischen Volksseele lebte, nahm bei ihm greifbare Gestalt an. Es ist jellem, daß in der großen Zahl seiner Dichtungen keine Nachahmungen und Anlehnungen an fremde Autoren angetroffen sind, sondern immer nur Erzeugnisse eines eigenen ursprünglichen Talentes, das mit der Hingabe der eigenartigen Heimat und mit den Weiden und Freuden ihrer Bewohner.

Auch in seinen historischen Liedern, wie in 'Gaidannal', erzielt die eigene Schöpfkraft, das eigene Ideal der Volksbefreiung und die baronische Verdrängung einer alten und neuen Welt.

Es ist bezeichnend für die hellenheit und zugleich kindliche Seele des Dichters, daß seine ersten Werke den Titel führen: 'Gedanken einer irdischen Waise'. Das Gefühl der Verwaisung lernte er schon als kleines Kind kennen, da seiner Begegnung die Sonne der Ukraine geloch hat.

Konferenzen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Haushalte, die bisher Konferenzen auf die Warenbesamtskarte Nr. 130 des Warenbesamtscheines Nr. 12 im Handel nicht erhalten konnten, solche nächste Woche eintreten können. Näheres wird rechtzeitig bekanntgegeben. Die Warenbesamtskarte ist also aufzubewahren. Es sind genügend Vorräte vorhanden, so daß jedermann beliefert werden kann.

Warenbesamtscheine. Vom 28. Januar bis zum 23. Februar d. Js. gelten vom Grundebesamtschein Nr. 3 die Abnahme Nr. 9 bis 16. Die Abnahme mit den Nummern 1-8 verlieren mit dem 28. d. Mts. ihre Gültigkeit.

Bekanntmachung. Nachstehend aufgeführte Personen haben uns den Verlaß ihrer Kohlenbesamtscheine gemeldet: Otto Schlie, Reiffstr. 11, 80 Btr. Britetts, Frau Schobel, Landwehrstr. 4, 80 " " Hermann Brodmacher, Petersbergerstr. 4, 80 " " Maria Schuler, Zandosenstr. 17, 30 " " Frau Gattens Georgstr. 5, 30 " " Helene Kuffner, Krutenbergstr. 17, 20 " " Anna Seiring, Männerhöhe 15, 60 " " C. Schwarzmidt, Alter Markt 27, 150 " " Anna Stielfeld, Weidestr. 4, 150 " " Maria Schuler, Zandosenstr. 17, 90 " " Frau Sauer, Merseburgerstr. 29, 20 " " Ernst Reibe, Fildersplan 1b, 500 Preßkne.

Sämtlichen Kohlenhändlern wird hiermit unterlagt, auf die abgaben entnommenen Besamtscheine Kohlen zu liefern. Den Verkäufern werden neue Scheine mit einem besonderen Vermerk von uns ausgehändigt werden.

Die Verkäufer können die neuen Scheine gegen Vorweisung des Lebensmittelscheines bei uns abholen. Halle, den 22. Januar 1918.

Die Ortskohlenstelle. Keine Steuererhöhung in Halle. Eine Hoffnung. Obwohl die Ausgaben unserer Stadtgemeinde, je länger der Krieg dauert, immer mehr anschwellen, wird, wie wir erfahren, doch der Versuch gemacht werden, auf das Jahr 1918 mit den bisherigen Steuerhöhen auszukommen, so daß eine von gewiß sehr vielen befristete Steuererhöhung für das nächste Haushaltsjahr der Stadtverwaltung nicht eintreten wird Voraussetzungen werden sich die meisten Steuerzahler nicht den Kopf darüber zerbrechen, wie es möglich gemacht werden kann, daß wir ohne Steuererhöhung werden auskommen können. Wenn der städtische Haushaltsplan, an dessen Fertigstellung sehr eifrig gearbeitet wird, von der Stadtdirektionenverammlung beraten werden wird, erfährt man gewiß auch Näheres über die Einkommensquellen, die bei uns reichlich geflossen sein müssen und hoffentlich auch weiterhin recht stark fließen werden.

Denn wir brauchen Geld wie Vieh. In der nächsten wie in der ferneren Zeit. Ueber die weitere Zukunft unseres Gemeinwesens wollen wir uns noch nicht unterhalten, nicht über die künftige Finanzgebarung unserer Stadt; denn diese wird aufs allerstärkste beeinflusst werden von der einstigen Abzählung der Kriegskosten im Reiche und im Staate. Wer

die nächste Zukunft erfordert schon jetzt unsere ganze Aufmerksamkeit. Wir wollen - obwohl der politische Himmel noch mit düsteren Wolken bedeckt ist, die den Sternenshimmel der Hoffnung nicht durchlassen wollen - der Erwartung leben, daß der Krieg in diesem Jahre zu Ende geht. Das bedeutet dann auch für die Stadt den Übergang in die Friedenswirtschaft. Es wird vielleicht schon bei der Aufstellung des städtischen Haushaltsplanes 1918 eine gewisse Rolle spielen, wir werden ja sehen.

An weitere Pläne, die bereits die Stadtverwaltung genehmigt haben und also zur Ausführung reif sind, kann vorberhand nur soweit gedacht werden, als die Mittel hierzu bereits vorhanden sind. Die Ausführung müßte nach Eintritt des Friedensschlusses ungehindert in Angriff genommen werden, um Arbeitsgelegenheit für die heimkehrenden Krieger zu schaffen. Vielleicht werden auch diese Dinge bei der Erörterung über den nächsten Haushaltsplan besprochen werden.

Keine Verlängerung der Polizeistunde zu Kaisers Geburtstag. Der Deutsche Gastwirts-Verband (G.V. (Stiz) Berlin) hatte den Reichstagskanzler gebeten, für Kaisers Geburtstag am 27. Januar d. J. Ausnahmen von der Bundesratsverordnung betreffend Verkürzung der Polizeistunde wie am Silbertage zu gewähren. Wie amtlich mitgeteilt wird, hat die Bitte aus denselben Gründen, wie sie der am 22. Jan. 1917 dem Verbands erstellte Bescheid angeht, auf dieses Jahr abgelehnt werden müssen.

Einfalt oder Schwindel? Wie von auswärts berichtet wird, hat sich in Halle der Verein 'Deutsche Volkswirtschaft - Reform' gebildet, der unter Provinz mit Propaganda und Aufforderungen zum Beitritt bearbeitet. In Halle selbst ist der 'Verein' unseres Wissens noch nicht an die Öffentlichkeit getreten. In seinen Antidrangungen spricht er von einem genialen Projekt neuerartiger Kraftgewinnung, und zwar seien seine Ideen so überzeugend, daß auf eine Mitgliederbeteiligung von Millionen gerechnet wird. Sein Ziel geht, wie er selbst behauptet, auf die Schaffung eines 'Reichsenergiegewinnungsmonopols' und auf eine 'Reichsenergiekonzern'. Unsere Versicherungsbeobachter kommen bei der Anpreisung dieser neuerartigen Projekte schwere Siede. Das Energiemonopol soll jährlich 14,8 Milliarden Mark einbringen. Die Schreiben sind förmlich gefüllt und zeigen, daß die Verfasser in der deutschen Sprache keine Hebel sind; um so mehr liegt sie es auf dem Gebiet der Pflanzstoffe. Sie reden in dem Zusammenhange mit ihrem Kraftprojekt von einem Patentum mobile, das Wunderwerke leisten soll, und von einer Saug-Infantlanze, aus der sie unendliche Mengen Kraft gewinnen wollen. Man könnte das törichte Zeug, das jeder einigermaßen gebildete Laie sofort als Unfug erkennt, auf sich beruhen lassen, wenn die Verfassenden nicht bei der Ueberzeugung der weiten Drucksache, die sie ihrer ersten nachdrücklich, durch Kaufname gleich 5,50 Mark erheben. In Magdeburg, so berichtet die 'M. Stz.', sind tatsächlich Leute drauf reingefallen und haben die Kaufnahme eingestift.

2. In dem Dorfe Kirilowka, Eigentum des Gutsheeren Engelhardt, im Gouvernement Kiew wurde Taras Schewtschenko als Sohn eines einfachen Bauern 1814 geboren. Der Vater kümmerte sich wenig um die große Kinderstarb, für die eine liebevolle Stenmutter sorgen sollte. Unter ihrer Fürsorge und Ungerechtigkeit ist niemand mehr als der geistlichste und aufgeweckteste kleine Taras. In einem Sandkasten kuschelte er oft allein nach dem Worte, um Schlägen und Aussetzungen zu entgehen.

Der Geistes, der ihn lesen und Schreiben lehrte und bei dem er sich dafür als Gönnerin betätigte, wurde zuerst aufmerksam auf den begabten Knaben, der sich durch rasche Auffassung wie auch durch ausdrucksreichen Vortrag der Poemen auszeichnete. Daher wurde er später für das Lesen der Lektüremessen verwendet. Während er sich geistig geistlich entfaltete, hemmte die Unterernährung im Elternhause seine körperliche Entfaltung. Er bekam so wenig zu essen, daß er manchmal stundenlang nach einem beschwerlichen Dorle lief, wo seine verheiratete Schwester wohnte, um sich fast zu erheben. Aber noch etwas anderes lockte ihn dahin!

Die Schwester mochte bei einem Stubenmaler, und Taras, der ihm gelangte bei der Arbeit zusehen, vermaß oft seinen Hunger und lernte bald Zeichen und Malen. Der Gutsbesitzer hatte von dem hellen Verstand des Knaben Taras gehört, nahm ihn unter seine Dienerschaft auf und auch auf seinen Reisen mit. Heimlich machte Taras unterwegs Zeichnungen von allen Orten und Porträts von berühmten Persönlichkeiten.

Auch als Diener und Leibweiger war er häufig das Opfer brutaler Behandlung. Engelhardt erkannte jedoch sein Talent und brachte ihn zu einem berühmten Porträtmaler nach Warschau. Aus dieser Lehre führte ihn der Zufall später zu einem Maler nach Petersburg, von dem er euerleiste zu Sandlanger-Heften sprachlich ausgebildet, abererleiste aber trefflich unterwiesen wurde. Dennoch war Taras glücklich, freien Augenblick nach der 'Gemeinschaft' und nach dem 'Sommergarten' laufen zu können, um sich an den Kunstwerken zu ergötzen und Bilder und Statuen nachzugehen.

Bei dieser Arbeit überholte ihn einst der Maler Suchschenko, ebenfalls ein Ukrainer. Er wandte kein Interesse dem jungen Leibweiger zu, führte ihn in die Akademie der Künste ein und machte ihn mit den Dichtern und Künstlern Schukowitsch, Orjowitsch und Brilow bekannt, die ihn künstlerisch wesentlich gefördert und von Engelhardt losgelockt haben.

Taras machte nun wie ein befreiter Vogel seinen Jubel Luft in einer Sammlung von Gedichten und in Gemälden von überreichen Bekehrtheit.

Im Jahre 1845 wurde er als Berühmtheit von den Akademikern der Ukraine vielfach eingeladen. Zur selben Zeit schloß er sich der Antilegenz in Kiew an und der von ihr gegründeten 'Kryll-Mitobius-Brüderlichkeit', eine Vereinigung, die heute einer belohnenden Anerkennung zuehrt, da ihre Be-

freiheiten darauf abzielten, eine autonome Ukraine-Republik zu schaffen. In kommenden Jahren trat Schewtschenko für diese Idee ein, um dafür bereits 1847 nach der Peter-Paul-Festung in Petersburg gebracht zu werden! Da er aber auch in der Gefangenschaft sich die Gelegenheit zu schreiben und zu malen zu verschaffen wußte, wurde er für zehn Jahre nach Nowo-Petrofow am unwirtlichen Gestade des Kaspiischen Meeres verbannt.

Der freiheits- und schaffensdurstige Künstler nannte sich selbst damals 'Dante der Hölle', und ein heimlich niederschreibendes Gedicht schloß mit den Worten: 'D Herr, bewahre jeden Menschen vor der Vergessenheit, dem letztendlichen Lode!' Der Geschichtsschreiber Kistorowa berichtet, daß Schewtschenko, der mit 33 Jahren als ungewöhnlich kräftiger Mann mit reichem, rotblondem Haar verhaftet wurde, als käftigjähriger Greis mit grauem Bart nach einem Jahrzehnt aus der Verbannung zurückkehrte.

Er stürzte sich auf die Arbeit, dichtete stimmungsvolle Werke, wie der 'Neophyt', 'Maria' und die 'Seremide einer Mutter', die an Schönheit und geistigem Gehalt seinen früheren Liedern würdig an die Seite zu stellen sind. Seine physische Kraft war aber in der langen, mühsamen Gefangenschaft gebrochen! Kurz vor seinem Tode, am 14. März 1861, war es ihm noch vergönnt, das erste Ukraine-Journal, zu dem er die Anregung gegeben und die grundlegenden Vorbereitungen getroffen hatte, erscheinen zu sehen.

Sein Leben und Wirken und seine ganze Persönlichkeit sind symbolisch geworden für seine vom Dnjepr umflossene Ukraine-Heimat. 'Das Gedächtnis meines Lebens ist ein Teil der Geschichte meines Vaterlandes', heißt es in seinen Aufzeichnungen. Und für immer heftet sich der Ruhm und der Wert der nationalen Ukraine-Literatur an den Namen von Taras Schewtschenko.

Kunst und Wissenschaft.

Zeit aus Plankton? Bei seinem unaufhörlichen Suchen nach neuen Getzquellen, die der menschlichen Ernährung erschöpfen werden können, ist der dänische Forscher Dr. C. W. Jensen zu dem Entschluß gekommen, das das Geshmebe des Meeres wie des süßen Wassers, das mit dem Sammelnamen Plankton bezeichnet wird, außerordentlich fettreich ist. Fett ist für viele kleinen Lebewesen des Meeres so wichtig, wie für die gleiche Rolle, wie die Stärke für die Pflanzen an Land. Der Mensch hat auch schon den Fettgehalt dieses Geshmebes ausgenutzt, freilich nur mittelbar: Fische und Wale leben von Plankton. Technisch wäre die Aufgabe so unauflöslich, daß das Plankton, das zu gewissem Grade ausgetrieben ist, in manchen Erzen des Meeres in unendlichen Mengen auftritt, ausbeuten wäre, nämlich wie es die Wale mit ihren Barten machen; darauf wäre der Robstoff auf Fett zu verarbeiten. Der dänische Gelehrte hat Versuche in dieser Richtung gemacht. Wie er in 'Naturwissenschaften' mitteilt, sind diese Versuche jedenfalls so ermutigend ausgefallen, daß ihre Fortsetzung nicht fern ist.

Ämliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

über die Einführung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.
Auf Grund der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Kältewasser vom 21. Juni 1917 (R.G.B. S. 543) und der §§ 1, 3 und 6 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas, sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Kältewasser vom 3. Oktober 1917 (R.G.B. S. 879) wird bestimmt:

§ 1.

Verbrauchsrechnung.

a) Der Verbrauch elektrischer Arbeit wird einzeln für jeden der Verbraucher, die sie von einem Stromerzeugungsunternehmen beziehen, als auch für den, die sie in eigener Anlage (Einsparung) erzeugen.
b) Der Verbrauch wird für alle Verbraucher von elektrischer Arbeit, also auch für krisisnotwendige Betriebe, einzeln, und zwar im allgemeinen auf 80 Prozent des Verbrauchs im gleichen Monat des Vorjahres basierend, bestimmt.
c) Es bleibt vorbehalten, einzelne Verbraucher in größeren Maße als auf 80 Prozent des Verbrauchs von 1916 einzuschließen.
d) Krisisnotwendige Betriebe, deren Verbrauch infolge von Ermittlungen gegenüber dem gleichen Monats des Jahres 1916 wesentlich gesunken ist, werden auf 90 Proz. des Durchschnittsverbrauchs der Monate August, September und Oktober 1917 einzeln festgesetzt. Können bei besonders krisisnotwendigen Betrieben die Verbrauchsabgaben bei den Durchschnittswerten von August bis Oktober 1917 zum Bestehen nicht herangezogen werden, so wird der Verbrauch nach billiger Ermessen geregelt.

e) Für Betriebe, die besonders krisisnotwendig oder im Interesse des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Sicherheit dringend notwendig sind, kann auf Antrag die Einführung des Verbrauchs elektrischer Arbeit oder ganz außer Kraft gesetzt werden. Von jeder derartigen Genehmigung ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung Mitteilung zu machen.
f) Verbraucher, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits Einführungen des Verbrauchs elektrischer Arbeit vorgenommen hatten, sind verpflichtet, die Durchführung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung beantragen.
g) Die Regelung des Verbrauchs, bei neu hinzutretenden Annehmern die Festsetzung des zulässigen Verbrauchs, erfolgt für krisisnotwendige Betriebe durch die Krisisämter (§ 7), für alle übrigen Verbraucher durch die Kommunalbehörden (§§ 8, 9), in beiden Fällen im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann (§ 4). Bei der Durchführung sind die vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung herausgegebenen Richtlinien zu befolgen. Kommt eine Einigung zwischen dem Vertrauensmann und der Krisisämterstelle bzw. Kommunalbehörde nicht zustande, so entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

h) Kleinverbraucher werden von der Einführung des Verbrauchs elektrischer Arbeit nicht betroffen, sofern der Jahresverbrauch 20 Kilowattstunden nicht übersteigt. Die Kommunalbehörden sind berechtigt, für den von der Einführung nicht betroffenen Kleinverbrauch den örtlichen Verhältnissen entsprechend eine niedrigere Grenze festzusetzen oder mit Zustimmung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung den von der Einführung nicht betroffenen Verbrauch zu erhöhen.
i) Für Stromerzeugungsunternehmen, die in der Leistungsfähigkeit nicht ergriffen sind und bei denen Betrieb über dem Eigenantrieb an Kohle oder Treiböl nicht möglich oder nicht notwendig ist (soweit Kraftwerksanlagen, gewisse Braunkohlewärme, gemischte Kraftwerke, Kraftwerke, die auf Wasserkraft, Windkraft, Gezeitenkraft, etc. beruhen), wird der Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Antrag die Bestimmungen dieser Bekanntmachung ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

k) Sämtliche Anträge und Besuchen, auch in den der Einführung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vorbehalten Fällen, sind an den Vertrauensmann zu richten, der sich mit der Krisisämterstelle bzw. mit der Kommunalbehörde in Verbindung setzt.
l) Die Krisisämter sind nach dem Verbrauch zu erheben, die Kommunalbehörden sind nach dem Verbrauch zu erheben, die Reichskommissar für die Kohlenverteilung ist nach dem Verbrauch zu erheben.

§ 2.

Bekanntmachung

a) Kennanträge sowie Anträge zum Erheben der Anlagen dürfen nur auf Grund besonderer Genehmigung ausgestellt werden. Diese darf nur in dringenden Fällen und nur dann erteilt werden, wenn der Mehrbedarf an Kohle oder Treiböl feststeht, und wenn die Leistungsfähigkeit des Stromerzeugungsunternehmens es zulässt.
b) Aufträge zur Erteilung der Genehmigung ist:
1. bei Anträgen bis auf 10 KW und bei Erweiterung seiner Anlagen bis auf diesen Anschlagwert der Vertrauensmann,
2. bei höherem Anschlagwert die Krisisämterstelle im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 3.

Bekanntmachung

Die für die Einführung des Verbrauchs elektrischer Arbeit zuständigen Stellen sind berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die eine bessere zeitliche Verteilung der Leistung bezwecken.

§ 4.

Vertrauensmänner.

a) Für die in ihrem Bereich liegenden, von privater Seite betriebenen Stromerzeugungsunternehmen ernannt jede Krisisämterstelle Vertrauensmänner, in Besondere auch Stellvertreter. Sie gewährleisten Vertrauensmann einen abgesehenen Tätigkeitsbereich. In diesem ist der Vertrauensmann nicht nur für die öffentlichen Elektrizitätswerte und die an sie angeschlossenen Verbraucher zuständig, sondern auch für die Einzelanlagen, jedoch nur insoweit, als für diese nicht besondere Vertrauensmänner ernannt sind. Er trifft sich mit der Krisisämterstelle eines Stromerzeugungsunternehmens über die Verteilung der Krisisämterstellen, so ernannt der Reichskommissar für die Kohlenverteilung den Vertrauensmann und gegebenenfalls Stellvertreter, wenn die beteiligten Krisisämterstellen an seiner Einigung scheitern.
b) Für vom Reich, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer Gemeinde betriebene Stromerzeugungsunternehmen und Einzelanlagen bezeichnet die Krisis-, Staats- oder Kommunalbehörden, der das Unternehmen unmittelbar unterstellt, eine Dienststelle oder einen Beamten als Träger der Funktionen des Vertrauensmannes. Die Dienststelle oder der Beamte ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung und der Krisisämterstelle zu benennen.
c) Bei Stromerzeugungsunternehmen, die sich zum Teil in öffentlichen oder zum anderen Teil in privater Besitz befinden (gemischtwirtschaftliche Unternehmen), sind bei der Bestellung der Vertrauensmannes nach dem Verhältnis der öffentlichen zu den privaten Anteilen, wobei die öffentlichen Anteile vorzuziehen sind, zu berücksichtigen.
d) An der Regel sollen die technischen Leiter der Stromerzeugungsunternehmen als Vertrauensmänner ernannt werden. Kommt ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter nicht

Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamte sind, hat die von der ernennenden Stelle auf die Obliegenheiten nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. Mai 1917 (R.G.B. S. 393) zu verzichten. Dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung ist von der erfolgten Bestellung sofort Anzeile zu erstatten.

e) Die Vertrauensmänner und die im Absatz 6 genannten Dienststellen oder Beamten haben die Aufgabe:
1. mit den Krisisämterstellen und den Kommunalbehörden bei der Durchführung der auf Grund dieser Bekanntmachung notwendigen Maßnahmen zusammenzuwirken,
2. die ihnen durch diese Bekanntmachung oder durch die Ortsvorschriften (§ 5) übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben.
f) Die Vertrauensmänner üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5.

Ortsvorschriften.

Die Kommunalbehörden, und zwar in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindeverordnungen, im übrigen die Verordnungen der Kommunalverbände, haben insoweit als möglich im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern Vorschriften über die Einführung und die zweckmäßige Verteilung des Verbrauchs elektrischer Arbeit zu erlassen, insbesondere über die Einführung für den Kleinverbrauch gemäß § 1 Abs. 6 dieser Bekanntmachung.

§ 6.

Vorordnungen in dringenden Fällen.

Erlaubt sich bei einem Stromerzeugungsunternehmen infolge Mangels an Brennstoffen, infolge sonstigen Ursachen die unbedingte Notwendigkeit, ortsübliche Einführungen des Verbrauchs elektrischer Arbeit vornehmen zu müssen, so hat der Vertrauensmann die nach Lage der Dinge erforderlichen Maßnahmen auszuordnen. Dem Verbraucher hat er rechtzeitig von der Durchführung Kenntnis zu geben. Den beteiligten Kommunalbehörden und Krisisämterstellen hat er unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 7.

Krisisämterstellen.

In Stelle der Krisisämterstellen treten überall da, wo Krisisämterstellen bestehen, die Krisisämterstellen; beim Fehlen von Krisisämterstellen tritt an deren Stelle das Krisisämteramt.

§ 8.

Landeszentralbehörden.

a) Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer im Sinne dieser Bekanntmachung als Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen ist.
b) Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung andere Stellen als die Vorstände der Kommunalverbände oder Gemeinden mit den in dieser Bekanntmachung den Vorständen der Kommunalverbände oder Gemeinden ausgewiesenen Aufgaben beauftragen oder einzelne dieser Aufgaben loslösen.
c) Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können einzelnen Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern die in dieser Bekanntmachung den Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern auszuweisenden Aufgaben übertragen.

§ 9.

Aufpreis für den Kleinverbrauch.

Verbraucher, die von einem Stromerzeugungsunternehmen elektrische Arbeit gegen Bezahlung erhalten, haben für jede besondere Warnung über die ausgiebige Menge hinaus zu zahlende Kilowattstunden einen Aufpreis von 50 Pfennigen zu zahlen.
a) Wer trotz besonderer Warnung elektrischer Arbeit verbraucht als nach dieser Bekanntmachung und den Ortsvorschriften oder den gemäß § 6 getroffenen Anordnungen des Vertrauensmannes zulässig ist, oder den Vorschriften des § 2 dieser Bekanntmachung oder den auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Bestimmungen ungebührlich, wird mit Geldstrafe bis zu einem Jahr und mit Geißelstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
b) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist:
1. der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die von ihm mit der Antragsstellung schriftlich beauftragte Person,
2. bei Zusammenhängen gegen Vorschriften, die von einer anderen Behörde als dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Grund dieser Bekanntmachung erlassen sind, die Behörde, die sie erlassen hat, bei Verletzungen gegen § 2 dieser Bekanntmachung die Krisisämterstelle.
Nichtet sich der Antrag gegen einen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten wegen einer in Ausübung seiner Dienstpflicht begangenen Handlung, so ist nur der Reichskommissar für die Kohlenverteilung antragsberechtigt.

§ 10.

Strafmaßnahmen.

a) Wer trotz besonderer Warnung elektrischer Arbeit verbraucht als nach dieser Bekanntmachung und den Ortsvorschriften oder den gemäß § 6 getroffenen Anordnungen des Vertrauensmannes zulässig ist, oder den Vorschriften des § 2 dieser Bekanntmachung oder den auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Bestimmungen ungebührlich, wird mit Geldstrafe bis zu einem Jahr und mit Geißelstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
b) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist:
1. der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die von ihm mit der Antragsstellung schriftlich beauftragte Person,
2. bei Zusammenhängen gegen Vorschriften, die von einer anderen Behörde als dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Grund dieser Bekanntmachung erlassen sind, die Behörde, die sie erlassen hat, bei Verletzungen gegen § 2 dieser Bekanntmachung die Krisisämterstelle.
Nichtet sich der Antrag gegen einen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten wegen einer in Ausübung seiner Dienstpflicht begangenen Handlung, so ist nur der Reichskommissar für die Kohlenverteilung antragsberechtigt.

§ 11.

Schluss- und Übergangsbestimmungen.

a) Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
b) Bei besonders krisisnotwendigen Betrieben oder Betriebsabteilungen kann von der Krisisämterstelle bis zur Regelung der Einführung der Verbrauch elektrischer Arbeit im bisherigen Umfang gestattet werden, jedoch längstens bis zum 30. November 1917.
c) Die Kommunalbehörden haben diese Bekanntmachung und die von ihnen aufgestellten Ortsvorschriften öffentlich bekanntzumachen und die Ortsvorschriften nach Erlassung dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung vorzulegen.
Berlin, den 2. November 1917.
Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
E. U. S.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskommissars gilt gleichzeitig als Ortsvorschrift im Sinne des § 5.
Mit den Aufgaben des Vertrauensmannes ist das hiesige Elektrizitätsamt betraut.
Salle, den 15. Januar 1918.
Der Magistrat.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskommissars gilt gleichzeitig als Ortsvorschrift im Sinne des § 5.
Mit den Aufgaben des Vertrauensmannes ist das hiesige Elektrizitätsamt betraut.
Salle, den 15. Januar 1918.
Der Magistrat.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskommissars gilt gleichzeitig als Ortsvorschrift im Sinne des § 5.
Mit den Aufgaben des Vertrauensmannes ist das hiesige Elektrizitätsamt betraut.
Salle, den 15. Januar 1918.
Der Magistrat.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskommissars gilt gleichzeitig als Ortsvorschrift im Sinne des § 5.
Mit den Aufgaben des Vertrauensmannes ist das hiesige Elektrizitätsamt betraut.
Salle, den 15. Januar 1918.
Der Magistrat.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskommissars gilt gleichzeitig als Ortsvorschrift im Sinne des § 5.
Mit den Aufgaben des Vertrauensmannes ist das hiesige Elektrizitätsamt betraut.
Salle, den 15. Januar 1918.
Der Magistrat.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskommissars gilt gleichzeitig als Ortsvorschrift im Sinne des § 5.
Mit den Aufgaben des Vertrauensmannes ist das hiesige Elektrizitätsamt betraut.
Salle, den 15. Januar 1918.
Der Magistrat.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskommissars gilt gleichzeitig als Ortsvorschrift im Sinne des § 5.
Mit den Aufgaben des Vertrauensmannes ist das hiesige Elektrizitätsamt betraut.
Salle, den 15. Januar 1918.
Der Magistrat.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskommissars gilt gleichzeitig als Ortsvorschrift im Sinne des § 5.
Mit den Aufgaben des Vertrauensmannes ist das hiesige Elektrizitätsamt betraut.
Salle, den 15. Januar 1918.
Der Magistrat.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskommissars gilt gleichzeitig als Ortsvorschrift im Sinne des § 5.
Mit den Aufgaben des Vertrauensmannes ist das hiesige Elektrizitätsamt betraut.
Salle, den 15. Januar 1918.
Der Magistrat.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskommissars gilt gleichzeitig als Ortsvorschrift im Sinne des § 5.
Mit den Aufgaben des Vertrauensmannes ist das hiesige Elektrizitätsamt betraut.
Salle, den 15. Januar 1918.
Der Magistrat.

Sammelleiste abzurufen. Für die Durchführung dieser Bekanntmachung haften jeder Hausbesitzer und Geschäftsinhaber.
§ 2.
Jeder Grundbesitzer oder Eigentümer hat zur Einhaltung der im § 1 bezeichneten Abnahmestellen besondere Vorkehrungen zu treffen. Diese Vorkehrungen sind zur Befriedigung der im § 1 bezeichneten Abnahmestellen zu treffen. Die Befriedigung der im § 1 bezeichneten Abnahmestellen ist dem Grundbesitzer oder Eigentümer nachzuweisen, falls ihm die im § 1 bezeichneten Abnahmestellen aus keinem Grundfälle bereits an andere Weise der Befriedigung zugänglich sind.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die gemäß §§ 1 und 2 geforderten Abnahmestellen dürfen nur zur Befriedigung an sich verwendet werden.
§ 3.
Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.
§ 4.
Zusammenfassungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Innenverhältnis mit entsprechender Haft bestraft.
§ 5.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1918 in Kraft.
Salle, den 9. März 1918.
Der Polizeierzieher. K. v. e.

Die militärische Lage.

Von unserem militärischen Mitarbeiter.

Seit der Kriegserklärung und dem Abzug der deutschen Truppen hinter die Westfront hat England und Frankreich auf dem westlichen Kriegsschauplatz in der Offensive verharren, während Deutschland sich auf die Defensiv beschränkt und die Entscheidung im Osten gesucht hatte. Mit dem französischen Angriff gegen die Westfront und die vergeblichen Umfassungsbemühungen auf dem Nordflügel, die zu einer Verlagerung der beiden Fronten bis zur Kanalflucht führten, begannen die großen Durchbruchversuche der Westmächte, die ununterbrochen bis in den Herbst vorigen Jahres geführt wurden. Der gleiche Verlauf ist bei französischen und englischen Truppen in gewaltigen Angriffen die deutschen Linien zu durchbrechen. Sie konnten nur einen geringen britischen Erfolg erzielen, wurden im übrigen aber unter schweren Verlusten überall abgelenkt. Auch jetzt machen, wie der gesteigerte Feuerkampf auf der ganzen französischen Front und die vergeblichen Vorstöße der Franzosen bei Soisson und Avescourt beweisen, die Westmächte wieder außerordentlich große Anstrengungen, um ihre Kräfte auf der Westfront zu vernehmen, und zur Entscheidung zu bringen, oder alle ihre Bemühungen stehen im Zeichen der Defensiv, und darin spricht sich der große Unterschied der strategischen Gesamtsituation aus, wie er in den letzten Monaten eingetreten ist.

England und Frankreich stehen in der Erwartung, eines großen deutschen Angriffes.

Sie arbeiten fähig daran, ihre eigenen Verteidigungsarbeiten zu vernehmen, und ihren Ausbau zu vervollständigen. Die ganze Militärcritik der feindlichen Presse wird einzig und allein von der Frage beherrscht:

Wo werden die Deutschen angreifen?
Und welche Ausrichtungen bieten sich ihnen dar?

Der Offensivgedanke ist bei den Westmächten gänzlich verschwunden. Das ist die unmittelbare Folge des Ausschaltens Russlands und der vorangegangenen italienischen Niederlage, wodurch die Westmächte die volle Operationsfreiheit erlangt haben und ihnen die Möglichkeit gegeben ist, alle Kräfte einheitlich auf der Westfront zusammenzufassen. Nicht nur der Schwerpunkt der gesamten Kriegshandlung, die seit dem Winterbeginn nach dem Osten verlagert worden war, ist wieder auf das ursprüngliche Operationsgebiet im Westen zurückgeführt, sondern auch die Initiative, die Vorhand ist an die deutsche Führung übergegangen. Auch wenn die Verhandlungen in Brüssel nicht zum gewünschten Erfolge führen sollten, wird sich an der strategischen Gesamtsituation nichts ändern, denn die Russen sind nicht in der Lage, irgend welchen Einfluss auszuüben und erneut in entscheidender Weise in die Kämpfe eingreifen zu können.

Ein kampftätiges, zur Offensive befähigtes russisches Heer gibt es nicht mehr. Die Ostfront könnte auch bei einem Scheitern der Verhandlungen mit verhältnismäßig geringen Kräften gehalten werden, so daß der Hauptstoß nach wie vor

im Westen

geführt werden kann. Unter diesen Umständen ist die Neutralität wohl zu begreifen, in der sich unsere Gegner befinden. Wir selbst können in dem Bewußtsein unserer außerordentlich günstigen Lage und im Vertrauen auf unsere genialen Führer, die eben wieder in Berlin mit dem obersten Kriegesrat militärische Beratungen abgehalten haben, jenseits der kommenden Ereignissen auf dem westlichen Kriegsschauplatz wie dem Fortgang der Verhandlungen im Osten mit voller Ruhe entgegensehen. Es kommt nur darauf an, durchhalten, Ruhe und feste Nerven zu bewahren. Die Zeit arbeitet endgültig für uns. Wir werden ihr Gelegenheit geben, sich auszumalen.

e. B.

Blutige Zusammenstöße in Frankreich.

Berlin, 24. Januar. In Lyon und St. Etienne brachen am 18. Januar revolutionäre Unruhen aus. Erst hatten ihre Ursprünge in Arbeiterstreikungen, nahmen aber am Abend einen politischen Charakter an. Die Streikenden zogen durch die Straßen und verlangten Frieden. In Lyon kam es zu blutigen Zusammenstößen vor dem Rathaus. Die Menge rief nach billigeren Lebensmitteln. In St. Etienne wurden die Läden geplündert. Von der Genfer Grenze wurden 50 französische Gendarmen nach Lyon geschickt.

Pariser Revolutionsgerüchte.

e. B. Wie das „Echo de Paris“ meldet, schreiben die von der französischen Heeresleitung in Erwartung der deutschen Offensive unternommenen Verteidigungsarbeiten an der Westfront vorwärts. Clemenceauxs Blatt „L'Homme libre“ berichtet, daß die Verstärkung der Verteidigungsfront bei Nancy bereits bedeutend durchgeführt ist. Am liebsten die nachgehenden Besorgnisse der Pariser zu beruhigen, haben die Militärführer den guten Geist der Truppen herbeigeholt. Aber gerade der die Stimmung der einfachen Soldaten immerhin besser kennt, ist weniger zuversichtlich und besorgt im „Victoire“, daß an der Front

Arbeiter wilde Gerüchte über den Ausbruch einer Revolution in Paris wieder ertönen würden.

Wie ferner die Grenzkorrespondenz erzählt, haben gegenwärtig hinter der englisch-französischen Front die unorganisierten Umgruppierungen seit Beginn des Krieges statt. Sämtliche amerikanischen Truppen haben den Befehl erhalten, sofort an die Front abzurücken und Stellungen zu beziehen.

Irische Selbständigkeitsbestrebungen.

Bern, 23. Januar. Nach Meldungen Ireners Blätter erzählt die „Times“ aus Dublin, daß die Sinnfeiner-Partei die Frage der Unabhängigkeit Irlands einer Volksabstimmung unterwerfen will, an der alle Irländer über 18 Jahren teilnehmen sollen. Am Montag kündigte ein Aufruf in ganz Irland den Beschluß der Sinnfeiner-Partei an, dem Zweck eine Petition zu unterbreiten, die von allen Nationen der Welt verlangt, daß bei der Zusammenkunft zur Reorganisation Europas nach dem Kriege Irland wieder zu unabhängigen Staaten gemacht werde.

Der japanisch-amerikanischen Gegensatz.

T. U. Wien, 23. Januar. Aus Tokio wird gemeldet: Wie die „Tribune“ berichtet, verläufe die Grenzlinie zwischen Japan und Amerika fortgesetzt. In Tokio und Yokohama wurden zahlreiche Amerikaner unter der Andeutung politischer Intrigen und falscher Nachrichtenverbreitung über Japan verhaftet.

Der Bolschewisten-Vormarsch auf Kiew.

Fortdauer der schweren Kämpfe.

Die maßgebendste Presse meldet aus Charkow über den Fortschritt der Kämpfe gegen die Bolschewisten. Nachdem das Generalkommando der Ukraine durch die Ablehnung der Hauptforderung des Rates der Bolschewisten den Versuch mit dem Petersburger Volksrat herbeigeführt hatte, verständigte sich Lenin mit der Rada von Charkow und sagte dem Charkower Kommando des Krieges die Befreiung des vollen bewaffneten Unterstützung für den gewaltsamen Sturz des Generalkommandos und der „Bolschewisten“ Kiewer Rada zu. Eine Abteilung von etwa 25000 Mann der Roten Garde

des Dongebietes und einige Matrosenabteilungen, die über Artillerie verfügten, marcierten ukrainische Grenzschutztruppen bei Lubow und setzten sich gegen Kiew zu in Bewegung. Obwohl Kiew noch Kiew kam es zu einem Treffen mit eilig herbeigekommenen härteren national-ukrainischen Truppen. Nach heftigen Kämpfen mußten sich die Ukrainer vor den Bolschewisten zurückziehen. Die ukrainischen Abteilungen wichen auf ihre Hauptstützpunkte bei Mychel und Mychel aus. Die Mitglieder des Generalkommandos sollen sich in Sicherheit befinden, wie es heißt, sind sie nach Wolhynien rechtzeitig abgereist. Nord- und südwestlich von Kiew halten die schweren Kämpfe zwischen ukrainischen und bolschewistischen Truppen an.

Kiew droht von dem West-Donaukanal. Die Besatzung soll von beiden Seiten sehr groß sein. Infolge der wichtigen Ereignisse ist für den 23. Januar angelegte Ministerrat des Generalkommandos abgelehnt worden. Die Charkower Rada proklamierte die ukrainische demokratische Republik unter der unbeschränkten Herrschaft der Arbeiter und Soldatenräte. Die ukrainische Zentralrada wird als aufgelöst und die „Universalsammlung“ als ungültig erklärt.

Steigende Not in Italien.

Kann Italien bis zur nächsten Ernte aushalten?

Lugano, 23. Jan. Italien stellt neuen Verabredungen zufolge vor der schwersten Lebensmittelkrise, die es seit Kriegsausbruch durchgemacht. Die Besorgnisse seien derzeit zusammengeschlossen, daß von einem Durchhalten bis zur nächsten Ernte, wenn die Zufuhren zur See nicht fähiger zunehmen, nicht die Rede sein kann. Der Kohlenmangel drohe einen großen Teil der Kriegsindustrie in absehbarer Zeit stillzulegen. Der „Corriere della Sera“ hat mit einer Artikelserie begonnen, in der er den Ernst der Lage schildert und die Verbündeten an ihre Pflichten mahnt. Italien mit dem Notwendigen zu versorgen. Der Zusammenbruch Italiens würde auch den Zusammenbruch Frankreichs und Englands bedeuten. Orlando und Sonnino hätten keinen Augenblick zögern, in Paris und London vorstellig zu werden. Das Blatt verweist auf den Tauschbootkrieg im Mittelmeer, der die Versorgung Italiens erschweren, während der Feld von den Bolschewisten bis zu Biade einen neuen Vorstoß vorbereite. Daß es sich nicht um leere Mutmaßungen und pessimistische Annahmen des Walländer Blattes handelt, zeigen die vielen Diffusionskredenzen der letzten Tage, besonders die Besorgnungen Diablos mit dem Außenminister, dem Marineminister und dem Generalkommando des Verproviantierungsamts und endlich auch die Pariser Reise Orlando.

Deutsches Reich.

Türkische Staatsmänner in Berlin.

Berlin, 23. Januar. Zu Ehren der hier anwesenden türkischen Staatsmänner gab der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Herr v. Kuhlmann, gestern Abend ein glänzend verlaufenes Festessen in den Räumen des Hotels „Eden“. Von türkischer Seite nahmen teil: der Großvezir Enver Bey, der Minister des Äußeren Ahmed Rifaat Bey, der Finanzminister Djavid Bey, der Generalintendant des türkischen Heeresbesatzungsmarschalls, der Generalintendant der osmanischen Armee Süleiman Pascha, sowie der Gesandte Djambol Bey und der türkische Gesandtschaftsrat Rahen Bey.

Ausland.

Japanischer Kreuzer aufgefahren.

Der japanische Kreuzer „Kajuga“ ist auf den Riffen von Landjeong Delar Landjeong Korea nordwestlich von Banta aufgefahren. Das Schiff verfuhr mit eigener Kraft loszukommen.

Proportionalwahlen in England.

London, 23. Januar. Das Unterhaus hat mit 132 gegen 42 Stimmen den Antrag zum Wahlreformgesetz angenommen, welches den Grundgedanken der proportionalen Verteilung aufweist.

Weserte in Wien.

T. U. Wien, 24. Januar. Im Laufe des geliebten Nachmittags hatte Dr. Weserte mit dem Minister des Äußeren Grafen Czernin und dem österreichischen Botschaftspräsidenten Dr. v. Seidler längere Verhandlungen über die österreichische Angelegenheiten. Dr. Weserte ist nachts nach Budapest zurückgekehrt.

Letzte Depeschen.

Bolschewisten in England?

Amsterdam, 24. Januar. (Eigene Drahtnachricht.) Die „Daily News“ veröffentlicht die aufsehenerregende Kunde, daß sowohl die englische Militär- als die Marineleitung sich für das Programm der Bolschewisten entschieden hätten.

Die Richtigkeit dieser Nachricht dürfte wohl zu bezweifeln sein.

Norwegens Verhandlungen mit Amerika gescheitert.

Jülich, 24. Januar. (Privattelegramm.) Die „Neue Zürcher Zeitung“ berichtet, daß die Verhandlungen Norwegens mit Amerika gescheitert sind. Sie werden in den nächsten Tagen in einer Geheimhaltung des Parlaments besprochen werden. Die Politik der Regierung Norwegens geht darauf aus, die geforderte Einleitung der Ausfahrt nach Deutschland abzulehnen.

Amerikanischer Zivildienst?

Wien, 24. Jan. (Privattelegramm.) Nach einer Meldung des „Starn“ hat der Senator Mc. Lind auf dem Bureau des Senats einen Entwurf der Mobilisation des Zivildienstes niedergelegt. Der Entwurf umfaßt die Mäns. Von 18 bis 22 Jahren, die bei der Eisenbahn und in Betriebswerkstätten beschäftigt werden sollen.

Eine Verfassung für Indien?

Amsterdam, 24. Januar. (Eigene Drahtnachricht.) Aus englischen Mitteilungen geht hervor, daß England sich durch die Ereignisse der letzten Monate in Indien veranlaßt gesehen hat, der indischen Bevölkerung endlich die von ihnen geforderten Wünsche zu erfüllen. Wie es heißt, ist die englische Regierung damit beschäftigt, eine eigene Verfassung für Indien zu bearbeiten.

(Letzte Depeschen siehe auch Seite 1.)

Wahlergebnisse.

Wahlergebnisse über ... Wahl ...

Land und Wähler.	Wahl	Stimmzahl
Italien	22. Jan.	23. Jan.
Italien Oberstufe	+ 1.16	+ 1.10
Italien Unterstufe	- 1.08	- 1.06
Italien Oberstufe	+ 3.51	+ 3.23
Italien Unterstufe	- 3.38	- 3.26
Italien Oberstufe	+ 1.98	+ 1.90
Italien Unterstufe	- 1.98	- 1.90
Italien Oberstufe	+ 4.58	+ 4.40
Italien Unterstufe	- 4.58	- 4.40
Italien Oberstufe	+ 3.02	+ 3.02
Italien Unterstufe	- 4.22	- 4.22

Berichtsmittel für den vollständigen Teil: Carl Selms; für den örtlichen Teil, für Proportionalwahlen, Gerlach, Dandel; Eugen Reimann; Bewilligung, Unterhaltungsabteilung, Berichtsmittel; Dr. Karl Baer; für den Auslieferung, Hugo Zantke; Druck und Verlag von Otto Schödel.

Gebrüder Bethmann

Werkstätten für Wohnungskunst

Halle a. d. S.
Grosse Steinstrasse 79—80

Ausstellung

neuzeitlicher Zimmereinrichtungen

höchst ein.

Vollständige Wohnungseinrichtungen

nach Künstlerentwürfen mit besonderer Berücksichtigung der Gediegenheit, Zweckmäßigkeit und Formenschönheit, bei Verwendung edelster Hölzer.

Beleuchtungskörper — Teppiche — Stoffe — Vorhänge.

Walhalla-Theater
 Gastspiel der Operetten-Gesellschaft
 Curt Offers mit Gustav Bertram als Gast.
 Heute zum 4. Mal:
Der Favorit
 (Der Freischütz)
 Operette von Fritz Grinbeim u.
 Wilhelm Sterk. Musik von Robert Stolz.
 Hauptbesetzung:
 1. Dem ist der Thy, der uns vom Glück geboten.
 2. Nur bis zum Heusler sehn ich dich mit.
 3. Klause Fieser sind für Mäneren stets ein Paradies.
 4. Da sollst der Kaiser meiner Seele sein.
 5. Die Nacht um mich, da kann nie g'scheh'n.
 6. Lischen, Lischen sei lieb zu mir.
 Rosse v. 10-12, u. 4-6.

Robert Franz-Singakademie
 Thallmann: Morgen (Freitag) 7 1/2 Uhr
Händel: Allegro e Pensieroso.
 (Leitung: Professor Alfred Bahlweg.)
 Karten in der Hofmusikalienhandlung Reinhold Koch.

Waisenfamilie von Gajze & Birner
 Gajze & Birner
Holländer Auster
 eingetragenes.

Viktoria-Luiseverein.
 Generalversammlung
 am Donnerstag, d. 21. Jan., nachmittags 5 1/2 Uhr im
 Viktoria-Café, Köpenicker Platz 20.
 Tagesordnung:
 1. Jahresbericht u. Rechnungslegung.
 2. Die Vorsitzende.

Der verpackte Papierfabrik zur Fortsetzung des Betriebes
 für die Monate Februar und März:
20-30 Waggonladungen
Braunkohlenbriketts?
 Gef. Angebote unter A. 253 an Hermannstraße 4, Vogler,
 S. O., Hannover.

Seidene Damen-Mäntel
 In großer Auswahl, allen Größen,
 und verschiedensten Modarten
 komplett preiswert
H. Schnee Nachfolger,
 Halle a. S., A. u. F. Ebermann, Gr. Steinstr. 84.

Kartoffelacker
 am Wäpferweg: gibt ab
O. Schreiber, Schmiedstr. 20.

Zu verkaufen
 Zwecks Auseinanderlegung soll
 das Verlagsgeschäft 9, m. b. B.,
 in Köpenick größtenteils zerlegt
 werden. Dem Verlegerbetrieb
 geführenden Angelegenheiten
 (Gesamtheit) ist Grundbuch an
 45 Morgen - verkauft werden.
 Angebote sind zu richten an Justiz
 rat Vogler in Köpenick (S. O.).

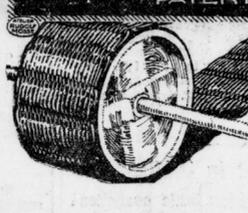
Landgut
 zu verk. 154 Morgen, im Kreisgebiet,
 mit guten Zinseinkünften u. Gebäuden,
 140.000,-, Kleineres Gut oder
 Pachtgut mit ca. in Zehnteln
 genommen. Näh. durch Franz
 Wöhrich, Wöhrichstr. bei Waldow.

Liebhaber für Landbesitz
 finden sich jetzt mehr
 als bisher in Industrie-
 u. Handwerkskreisen. Diese
 lesen durchweg die
Vossische Zeitung
 Hauptvertriebsschritte
 Berlin, Wöhrichstr. 10.

Seidenstoffe
 zu kaufen u. streifen
 empfiehlt sehr preiswert.
Johanne Kirmse,
 Wöhrichstr. 10.

Mur noch heute!
Alte Promenade 11a **UT** **Leipzigerstrasse 88**
 Fernruf 5738. Fernruf 1834.
Lotte Neumann **Bruno Decarli**
 in: **Der schwarze Pierrot.** **Vertauschte Seelen.**
 Filmchauspiel in 4 Akten. Phantastisches Schauspiel in 4 Akten.
Hundesperre und Liebe. **Paul Holdmann**
 Lustspiel in 2 Akten mit Melitta Petri, Leo Penkert, Herbert Paulmüller. in: **Paul und Teddy.**
 Lustspiel in 3 Akten.
Ab morgen!
Der goldene Tod. **Erna Merana**
 Drama in 3 Akten. in: **Prinz Vera.**
 Drama in 3 Akten.
Ein fideles Gefängnis. **Arnold Beck**
 Lustspiel in 3 Akten von Ernst Laubach. in: **Frau Lenas Scheidung.**
 Lustspiel in 3 Akten.

Keine Stärkenot mehr.
Neu erfundenes Stärkemittel.
Ersetzt vollständig Reisstärke.
 Am Freitag, den 25. Januar, nachmittags 4 und abends 8 Uhr, hält
 die Fachlehrerin W. Hedrich, Berlin, der eine 22-jährige praktische Erfahrung zur
 Seite hat, im Saale der „Kaiser Wilhelm-Gasse“, Neue Frauenstraße 8, folgende,
 interessante
Vorträge über Glanzplatten.
 In denselben wird mit dem neuesten ausprobierten Stärkemittel das Stärken,
 Stärken und Glanzmittel dargestellt und erklärt. Die erforderlichen Stärkemittel sind in
 Form von Glanzplatten erhältlich.
 Eine ausführliche Broschüre, von der Fachlehrerin selbst verfasst und heraus-
 gegeben, mit 22 Illustrationen, nach welcher jede Dame ohne vorherige Kenntnis des
 Stärken die besten Stärkemittel leicht erkennen kann, ist in den Vorlesungen erhältlich.
 Eintrittspreis 50 Pf.

Drahtglieder-Treibriemen
 mit weicher Lauffläche
 PATENTKANIGS

Beste Kraftübertragung
 bei verhältnismäßig geringem Lauf-
 gleitverschleiß
 Zahlreiche Nachbestellungen bestätigen
 die bei jeder unerreichte Brauchbarkeit
 Vorkauf bei Drucksachen von
Louis Hermann, Dresden-A. 24

Grundstück gesucht!
 Gesucht Grundstück, möglichst mit Hallen
 mit 8-10000 qm Grundfläche. Gleits auch
 möglichst Wasseranschluss. Bedingung, daß
 billiger elektrischer Strom vorhanden, Bedarf
 Dauerleistung
6-8000 KW.
 Offerte erbeten an
Ehrich & Graetz, Berlin S. O. 36,
 Eisenstr. 90/94.

Wohnungs-Einrichtungen,
 als Speisezimmer, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche,
 auch Möbel in einzelnen, kauf und zeigt gute Preise
Rudloff,
 Grödenstraße 19, III,
 Telefon 4017.

Vermischtes
Rotweine, Weissweine,
Dän. Kornbranntwein
 offerieren
C. A. Krammisch,
 G. m. b. H.,
 Kontor u. Kellereien

Entfärbende Korsetts
 empfiehlt
H. Schnee Nachf., Gr. Steinstr. 84
 In keine Röhre sollte
Sand waschmittel
 (rapal)
 3. Gipsante 20 G. 2. Gipsante 20 G. 3. Gipsante 20 G.
 1. Gipsante 20 G. 2. Gipsante 20 G. 3. Gipsante 20 G.
H. Schnee Nachf., Gr. Steinstr. 84.

Für Klavier-Reparatur u. Stimmung
 nur u. Einstellung (auch u. engere
 Halb) empfiehlt sich
 Grödenstraße 15. **D. Kruse.**
 Dieses besondererlei Gemein-
 schaftl. Geschäftsbüro, das bei
 H. Schnee Nachf., Gr. Steinstr. 84.

Stadt-Theater
 Freitag, d. 25. Jan. 1918
 Anf. 7 1/2 Uhr Ende 10 1/2 Uhr
Nathan der Weise.
 Schauspiel von Lessing.
 Sonnabend nachm.:
 Fischerfische.
 Sonnabend abend:
Die verkaufte Braut.
 Operette von J. Gilbert.
Thalia-Theater
 Gastspiel des
 Stadttheater-Personals.
 Sonntag, den 27. Januar 1918,
 abends 7 1/2 Uhr
Die verlorene Tochter.
 Lustspiel von Fuld.

Kauf das gute

Scheffé Brot
 zu haben:
 in den durch Plakate
 kenntlich gemachten
 Verkaufsstellen
 in allen Teilen der Stadt.
**Dampf-
 Brotsfabrik
 Halle 1/2.**
 Leipzigerstr. 12, Fernruf 9011.

Apollo-Theater
 Täglich abends 7 1/2 Uhr:
Mitungeheuererfolgt
Die Kinokönigin
 Operette in 3 Akten
 von Okonowsky u. Fremad
 Musik v. J. Gilbert.
 1. Akt: Das Stelldichein
 im Fahrstuhl.
 2. Akt: Die Illusionen.
 3. Akt: Wenn der Mond
 schon leuchtet.
 Vorverkauf:
 eine Wöhrich, Wöhrichstr.
 täglich 9-1 u. 5-1/2 U.

**Reform-
 Beinkleider**

**Schlupf-Hosen,
 Turnhosen**
 für Damen und Mädchen
 in großer Auswahl.
H. Schnee Nachf.,
 A. & F. Ebermann,
 Halle 6, Gr. Steinstr. 84.

Tanzunterricht
 Gefl. Anmeldungen u. vom Anfang Februar be-
 ginnenden Damenkreis nehme ich in meiner Wohnung
 Yorkstrasse 5 von 3-4 entgegen.
E. Rocco, Universitäts-Tanzlehrer.

Unterrichts-Anzeigen.

Buchführung.
 Kaufmännische Privatschulen
 Baer & Dittenberger, Geiststr. 41
 C. Gieseguth, Zinksgartenstr. 15
 C. Lewin, Steinweg 45.

Chauffeurschule.
 Hallesche Automobilzentrale,
 Grünstr. 31.

Chemieschule für Damen.
 Dr. S. Gärtner, Mühlweg 29,
 Tel. 5855.

Cello-Unterricht.
 O. Schwender, Mühlweg 30.

Fremde Sprachen
 Kaufmännische Privatschulen
 Baer & Dittenberger, Geiststr. 41
 C. Gieseguth, Zinksgartenstr. 15
 C. Lewin, Steinweg 45.

Haushalt- u. Kochunterricht.
 H. Laatz, Magdeburger Str. 37.

Kaufmänn. Rechnen.
 Kaufmännische Privatschulen
 Baer & Dittenberger, Geiststr. 41
 C. Gieseguth, Zinksgartenstr. 15
 C. Lewin, Steinweg 45.

Klavier-Unterricht.
 Weidenplan 27, I. Etage.

Korrespondenz.
 Kaufmännische Privatschulen
 Baer & Dittenberger, Geiststr. 41
 C. Gieseguth, Zinksgartenstr. 15
 C. Lewin, Steinweg 45.

Massage u. Hallgymnastik.
 Ludwig, Kleinschmieden 6, I.

Musik-Unterricht.
 Musikgruppe Halle
 Stunden vermittelt durch Fr.
 Schiefer, Kl. Ulrichstr. 17 I.

Nachhilfe-Unterricht
 wird erteilt Forsterstr. 36, II.
 K. Taube, L.-Wuchererstr. 28.

Schneider-Akademie.
 K. Bethge, Gr. Ulrichstr. 36 II.
 Fräulein B. Müller, Schneider-
 Meisterin, Gr. Ulrichstr. 52.
 Triumph-Hell, Lankö,
 Gr. Ulrichstr. 68.

Schneider-Unterricht
 E. Holborn, Forsterstr. 58 II.
 Strauß' Privatschule, Bauhof 1.

Schreib-Unterricht.
 Kaufmännische Privatschulen
 Baer & Dittenberger, Geiststr. 41
 C. Gieseguth, Zinksgartenstr. 15

Schreibmaschinen.
 Kaufmännische Privatschulen
 Baer & Dittenberger, Geiststr. 41
 C. Gieseguth, Zinksgartenstr. 15
 C. Lewin, Steinweg 45.

Schulwissenschaften.
 Kaufmännische Privatschulen
 Baer & Dittenberger, Geiststr. 41
 C. Gieseguth, Zinksgartenstr. 15
 C. Lewin, Steinweg 45.

Schwedisches Turnen.
 M. Ludwig Kleinschmieden 6, I

Stenographie
 Kaufmännische Privatschulen
 Baer & Dittenberger, Geiststr. 41
 C. Gieseguth, Zinksgartenstr. 15
 C. Lewin, Steinweg 45.
 Tretrop, Seydlitzstr. 3.

Tafeldecken u. Servieren.
 C. Lewin, Gr. Ulrichstr. 63 II.

Tanz-Unterricht
 Hochaltemeister Werner,
 St. Nikolass.